

# Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

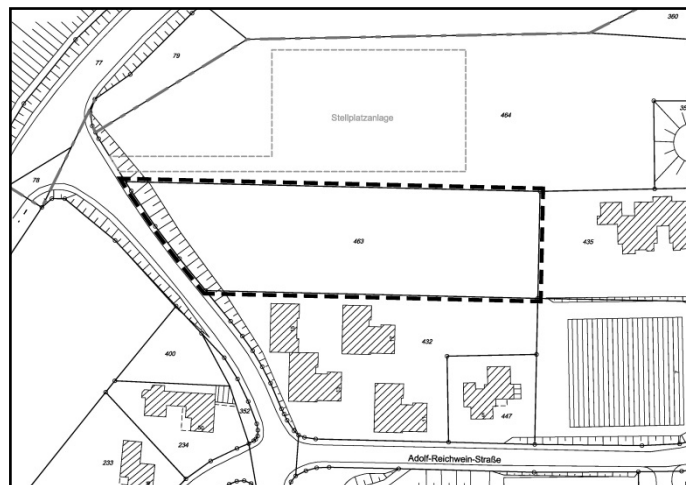
## Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Studentisches Wohnen am Campus Nord“ im Stadtteil Weidenau

(Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 die Ergänzungssatzung „Studentisches Wohnen am Campus Nord“ als Satzung inklusive Begründung beschlossen.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet umfasst ein ca. 6.322 m<sup>2</sup> großes Flurstück (463) in der Gemarkung Weidenau, Flur 22. Es handelt sich um eine provisorische PKW-Stellplatzfläche (Schotterparkplatz) auf dem Gelände des Campus "Adolf-Reichwein-Straße".



Es ist vorgesehen, auf dem Gelände ein Studentenwohnheim mit 112 Wohneinheiten zu errichten. Infolgedessen soll der Bedarf an studentischem Wohnraum in der Universitätsstadt Siegen bedient und der bestehende Nachfragedruck nach preiswertem Wohnraum gesenkt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, etwa beim Artenschutz, sind nicht zu erwarten. Des Weiteren bestehen Lärmeinwirkungen (auch nachts) von talseitig gelegenen Gewerbeanlagen, wobei aber keine Überschreitungen der relevanten zulässigen Immissionswerte auf dem Flurstück 463 zu erwarten sind. Aufgrund der städtebaulichen Exposition des Vorhabens (Kuppenlage) werden die Gebäudehöhen in der Satzung beschränkt. Eine dem Geländeverlauf nach Osten folgend gestaffelte Höhenbeschränkung, welcher einer maximal viergeschossigen Bauweise entspricht, wird festgesetzt.

### Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Studentisches Wohnen am Campus Nord“ schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 21.12.2016 zur Ergänzungssatzung „Studentisches Wohnen am Campus Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Studentisches Wohnen am Campus Nord“ in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird mit der Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Lindenplatz 7, 2. OG, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

### Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hingewiesen.

Siegen, 23.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues

Die Ergänzungssatzung kann darüber hinaus im Internet unter [www.siegen.de/bauleitplanung](http://www.siegen.de/bauleitplanung) (→ Sonstige städtebauliche Satzungen → Ergänzungssatzungen) eingesehen werden.